

**PORR AG**

Wien, FN 34853 f

**Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die  
140. ordentliche Hauptversammlung  
am 28. Mai 2020**

**Zu Punkt 1. der Tagesordnung:**

**Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht, des Corporate-Governance-Berichts, des Berichts über Zahlungen an staatliche Stellen, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2019**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich, da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient.

Der Jahresabschluss 2019 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

**Zu Punkt 2. der Tagesordnung:**

**Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 weist für das Geschäftsjahr 2019 einen Bilanzgewinn in der Höhe von EUR 11.741.894,49 aus. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, keine Dividende für das Geschäftsjahr 2019 auszuschütten und den gesamten Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

**Zu Punkt 3. der Tagesordnung:**

**Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

**Zu Punkt 4. der Tagesordnung:**

**Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

**Zu Punkt 5. der Tagesordnung:****Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, im Sinne einer Empfehlung des Prüfungsausschusses, die BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 1100 Wien, Am Belvedere 4, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 zu wählen.

**Zu Punkt 6. der Tagesordnung:****Beschlussfassung über die Vergütungspolitik**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die von ihm aufgestellte Vergütungspolitik, wie diese den Beschlussvorschlägen für die 140. ordentliche Hauptversammlung der PORR AG als *Anlage .1/1* angeschlossen und auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der PORR AG zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 78a iVm § 98a AktG aufzustellen (Vergütungspolitik). Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr (sowie bei jeder wesentlichen Änderung) zur Abstimmung vorzulegen. Bei der PORR AG ist dies erstmals in der ordentlichen Hauptversammlung am 28.05.2020 erforderlich. Die Abstimmung in der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs 1 AktG). Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die Vergütungspolitik gemäß § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats und die Vergütungspolitik sind gemäß § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen. Der Vergütungsausschuss der PORR AG hat in seiner Sitzung vom 2. April 2020 die Vergütungspolitik erarbeitet und eine entsprechende Empfehlung dem Aufsichtsrat vorgeschlagen.

Auf dieser Grundlage hat der Aufsichtsrat der PORR AG in seiner Sitzung vom 23. April 2020 die Vergütungspolitik betreffend die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 78a iVm § 98a AktG aufgestellt.

Die Vergütungspolitik wird spätestens am 07.05.2020 (21. Tag vor der HV) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der PORR AG [www.porr-group.com](http://www.porr-group.com) zugänglich gemacht.

**Zum Punkt 7. der Tagesordnung:**

**Beschlussfassung über den Widerruf der von der Hauptversammlung am 29.05.2018 beschlossenen Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG verbunden mit der Beschlussfassung über die neue Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG sowohl über die Börse als auch außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre, und Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Einziehung von eigenen Aktien**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen die folgende Beschlussfassung vor:

Die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 29.05.2018 beschlossene Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG wird widerrufen und durch die folgende Ermächtigung ersetzt:

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 30 Monaten vom Tag der Beschlussfassung gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft bis zu dem gesetzlich zulässigen Ausmaß von 10% des Grundkapitals unter Einschluss bereits erworbener Aktien, auch unter wiederholter Ausnutzung der 10%-Grenze, ermächtigt. Der beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert darf nicht niedriger als EUR 1,00 und nicht höher als maximal 10% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der dem Rückerwerb vorhergehenden zehn Börsetage liegen. Der Erwerb kann über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art erfolgen, insbesondere auch außerbörslich, oder von einzelnen, veräußerungswilligen Aktionären (negotiated purchase) und auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre. Der Vorstand wird weiters ermächtigt, die jeweiligen Rückkaufsbedingungen eines Erwerbs festzusetzen, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufprogramm einschließlich dessen Dauer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (jeweils) zu veröffentlichen hat. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Schließlich wird der Vorstand ermächtigt, ohne weitere Befassung der Hauptversammlung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien einzuziehen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von eigenen Aktien ergeben, zu beschließen.

Wien, April 2020

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat